

NEUE PFLICHTEN FÜR NACHHALTIGE ANLAGEN IN DER EU

EU Sustainable Finance Disclosure Regulation SFDR

Am 10. März 2021 traten die Bestimmungen der neuen Regulierung in Kraft. Die SFDR statuiert weitgehende Regeln auf Unternehmens- und Produkteebene. Betroffen ist die Finanzbranche der EU mit neuen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten.

Pflichten auf Stufe Unternehmen

Finanzunternehmen in der EU müssen ab 10. März 2021 gewisse ESG-Offenlegungspflichten einhalten (ESG = Environmental – Social – Governance). Auf der Website müssen sie darüber informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Investitionsprozess einbeziehen. Sie müssen auch darlegen, dass ihr Entschädigungsmodell konsistent mit der beschriebenen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist. Dies führt in den meisten Fällen dazu, dass diverse interne Weisungen in den Bereichen Risikomanagement und Entschädigungen sowie Werbematerial angepasst werden müssen.

Schweizerische Finanzunternehmen müssen diese Regeln zwar nicht übernehmen. Jene Banken und weiteren Finanzunternehmen, die aber eine Zweigniederlassung in der EU führen oder im EU-Raum Dienstleistungen erbringen, werden dies aber wohl nicht vermeiden können. Viele Finanzinstitute führen namentlich in Luxemburg ihr Fondsgeschäft und sind somit von den EU-Regeln betroffen.

Offenlegungspflichten auf Produkteebene

Neu müssen Anleger darüber informiert werden, auf welchem Niveau (Kategorien) bei einem Finanzprodukt ESG-Regeln befolgt werden:

- **Mainstream-Produkte**
- **Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben**
- **Produkte, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden**

Als «Mainstream-Produkte» gelten jene Finanzinstrumente, bei denen keine ESG-Ambitionen verfolgt werden. Die Offenlegungspflichten betreffen also nicht

nur Nachhaltigkeits- oder «grüne» Anlagen, sondern alle Finanzinstrumente in der EU.

Welche Offenlegungspflichten bestehen?

Zu den Offenlegungspflichten gehören die vorvertragliche Aufklärung, die periodische Berichterstattung und die Offenlegung auf der Internetseite.

Bei sämtlichen Produktkategorien ist ab Inkrafttreten der Regulierung aufzuzeigen inwiefern Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigt werden und wie sich diese auf die Erträge des Produktes auswirken könnten. Falls Nachhaltigkeitsrisiken als irrelevant eingeschätzt werden, so ist dies zu begründen.

Vermutlich ab 2022 werden weitere Analysen und Beschreibungen zu publizieren sein. Bei Produkten mit ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Begründungen zu liefern sein, worin diese Merkmale liegen und dass diese mit der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie konsistent sind. Die EU erarbeitet derzeit sukzessive eine Kategorisierung von Kriterien zu nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten. Die Kundeninformation erfolgt nach Art. 24 MIFID II oder UCITS-Prospekt.

Eine periodische Berichterstattung zum Produkt wird voraussichtlich ab 2022 erfolgen müssen. Bei Produkten mit Nachhaltigkeitszielen wird der gesamte nachhaltigkeitsbezogene Einfluss zu beschreiben sein. Weiter wird aufgezeigt werden müssen, zu welchen Nachhaltigkeitszielen das Produkt beiträgt und welcher prozentuale Anteil der Investitionen in nachhaltige Aktivitäten gemäss EU-Nachhaltigkeitstaxonomie fließt.

Anbieter von Produkten mit ökologischen und sozialen Merkmalen sowie von Produkten mit Nachhaltigkeitszielen werden dies auf ihrer Internetseite auch kommunizieren müssen. Dies umfasst eine Zusammenfassung, eine Beschreibung der ESG-Merkmale und -ziele des Produkts, Informationen zur Methode der Messung und Überwachung der ESG-Merkmale und -ziele. Davon sind Mainstream-Produkt aber nicht betroffen.

Und in der Schweiz? Hier laufen auch Projekte zur Erweiterung der ESG-Offenlegungspflichten und mit neuen Auflagen ist in den nächsten Jahren zu rechnen. Am 19. Januar 2021 hat die FINMA hierzu eine Anhörung der Finanzbranche abgeschlossen.

Neue Blog-Einträge

- Steigende Hypothekarzinsen – 22.2.2021
- Stecken die Märkte in einer Blase? Die fünf Phasen einer Börsenblase von Minsky – 26.2.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

Verrechnungssteuern von Erben: Neu Wohnsitzkanton zuständig

Verrechnungssteuerbelastete Einkünfte, die nach dem Ableben des Erblassers fällig werden, müssen von den Erben an deren Wohnsitz deklariert werden. Nach geltendem Recht erfolgt demgegenüber die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei unverteilter Erbschaften durch den Wohnsitzkanton des Erblassers. Dieser muss prüfen, ob die Erträge in den anderen Kantonen deklariert worden sind. Durch die Beteiligung verschiedener Kantone verkompliziert sich die Prüfung der Rückerstattungsanträge und es besteht das Risiko, dass die Verrechnungssteuer zu Unrecht oder doppelt zurückerstattet wird.

Künftig sollen die Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern. Damit kann die Erfassung mit der Einkommens- und Vermögenssteuer und die korrekte Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei interkantonalen Sachverhalten besser sichergestellt werden.

Diese Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 3. Februar 2021 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Quelle: *Steuerportal.ch*

Ein neues Anlagethema: SPAC – nur was ist dies?

Seit Jahresbeginn haben sich Pressartikel zu den SPAC (Special Purpose Acquisition Company; zu deutsch «Zweckgesellschaft») gehäuft. Mitte Februar erschienen mehrere Artikel zu einem neuen Engagement von Sergio Ermotti (ex UBS), der ein solches SPAC präsidiert. Was ist ein «SPAC»? Dies ist ein Unternehmen ohne operative Tätigkeiten und einzig mit dem Zweck ausgestattet, Kapital zu beschaffen und damit ein bestehendes Unternehmen aufzukaufen. Anschliessend werden die übernommenen Unternehmen via SPAC an der Börse kotiert – eine Alternative zu traditionellen Börsengängen (IPO), die insbesondere die SPAC-Eigner reich macht.

Die SPAC werden teils auch mit Blankoscheck-Firma betitelt, da zumindest beim Start nicht bekannt ist, welches Akquisitionsziel verfolgt wird. Investoren die in ein SPAC Geld anlegen, geben so dem Management quasi einen «Blankoscheck» was mit dem Geld geschehen soll. SPAC's werden in der Regel von Branchenerfahrenen Grössen geführt und ziehen Grossinvestoren (Sponsoren) an. An sich ist dies nicht neu, hat aber massiv an Popularität gewonnen. Im vergangenen Jahr wurden in den USA über USD 83 Mrd in solche Zweckgesellschaften investiert (2019 rund USD 13,6). Ob dies für die Investoren aufgeht? Sie gehen zumindest ein hohes Anlagerisiko ein. Kommt die Übernahme der Zielgesellschaft gut heraus profitieren die Investoren – den grössten Profit ziehen aber die Gründer solcher SPAC.

Reformprojekte im Steuerbereich ab 2022

Mit dem folgenden Link können Reformprojekte im Steuerbereich eingesehen werden, die uns in den nächsten Jahren erwarten. Unter anderem auch über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (frühestens ab 1.1.2023) und einer Anpassung der Besteuerung von Leibrenten (ebenfalls frühestens ab 1.1.2023):

https://steuerportal.ch/2021/03/gesetzesentwicklungen-ab-2022/?mc_cid=87890817a2&mc_eid=6d691eb45a